

Werklohnfälligkeit trotz endgültiger Abnahmeverweigerung?

Der Besteller ist nicht mehr berechtigt, die Vergütung mangels Fälligkeit zu verweigern, wenn er das nicht abgenommene Werk veräußert und dadurch weitere Nachbesserungen ausscheiden.*)

BGH, Urteil vom 25.04.1996 - X ZR 59/94; BB 1996, 2488; NJW-RR 1996, 883

BGB § 641; IBR 1997, 183

Problem/Sachverhalt

Der Besteller B beauftragt den Unternehmer U, in eine vorhandene Buchbinder-Anlage speziell herzustellende Teile zu integrieren, um einen vollautomatischen Betrieb zu ermöglichen. B nimmt die Anlage probeweise in Betrieb und zeigt Mängel an. Obwohl U nachbessert, ist ein vollautomatischer Ablauf weiterhin nicht möglich. B verweigert die Abnahme, begehrt Rücknahme durch U und veräußert im Rahmen der Geschäftsauflösung einige Monate später die meisten gelieferten Teile. U verlangt DM 250.000,- Restwerklohn. B meint, mangels Abnahme liege derzeit keine Fälligkeit vor und er sei zur Minderung berechtigt.

Entscheidung

Der BGH stimmt nur dem letzten Einwand des B zu, obwohl er entgegen der Vorinstanz keine Abnahme des B annimmt. Die Abnahme bedeute die Entgegennahme der Werkleistung und ihre Billigung als im wesentlichen vertragsgerecht. Wegen ihrer weitreichenden Rechtsfolgen dürften insbesondere bei einem tatsächlichen Verhalten keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Zwar könne eine schlüssige Abnahmeerklärung auch durch Veräußerung des Werkes erfolgen. Dies scheide wegen der ausdrücklichen Abnahmeverweigerung des B und der nur teilweisen Veräußerung im Rahmen der Geschäftsaufgabe aus. Trotz fehlender Abnahme setze der Einwand der mangelnden Fälligkeit jedoch schon begrifflich voraus, daß der Mangel noch behoben werden könne. Durch die Veräußerung habe B weitere Nachbesserungen vereitelt. Auch aus seiner Sicht könne es nur noch darum gehen, ob und ggf. in welchem Umfang dem Werklohnanspruch endgültige Hindernisse, insbesondere ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch entgegenstünden.

Praxishinweis

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Werklohn aufgrund der Vorleistungspflicht des Unternehmers erst mit der Abnahme fällig. Wird die Abnahme berechtigt und nicht endgültig abgelehnt, wird die Vergütung auch nicht teilweise fällig. Eine Klage auf Vergütung ist abzuweisen. Allerdings hat der BGH zutreffend den Einwand der fehlenden Fälligkeit nicht nur abgelehnt, wenn - wie hier - eine Mängelbeseitigung objektiv ausscheidet, sondern bereits dann, wenn der Besteller die Abnahme endgültig verweigert. Denn dann hat der Besteller gezeigt, daß er nur noch an der abschließenden Regelung des Rechtsverhältnisses interessiert ist. Vorübergehende Einwendungen scheidet aus, Gewährleistungsansprüche können mit endgültiger Verweigerung entstehen, so daß auch deren Verjährung in diesem Moment zu laufen beginnt. Eine endgültige Abnahmeverweigerung mit der Folge, daß eine abschließende Abrechnung zu erfolgen hat, wurde durch den BGH bejaht, wenn der Besteller nur noch Schadensersatz wegen Mängeln geltend macht und damit zugleich eine Mängelbeseitigung ablehnt.

RA Arndt Maas, Leipzig